

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 27.09.2018 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 30.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, deren Träger die Stadt Thale ist:

- Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a, 06502 Thale
- Friedhof OT Allrode, Mühlweg, 06502 Thale
- Friedhof OT Altenbrak, Am Bielstein, 06502 Thale
- Friedhof OT Friedrichsbrunn, Hauptstraße 36a, 06502 Thale
- Friedhof OT Neinstedt, An der Schwedenlinde, 06502 Thale
- Friedhof OT Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße, 06502 Thale
- Friedhof OT Treseburg, Am Berg, 06502 Thale
- Friedhof OT Warnstedt, Quedlinburger Landstraße 167, 06502 Thale
- Friedhof OT Weddersleben, Neue Warnstedter Straße, 06502 Thale
- Friedhof OT Westerhausen, Friedhofstraße, 06502 Thale

§ 2 Gebührenschuldner/in

Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist,

(1) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung/ Beisetzung oder Verleihung eines Nutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	115,00 €
b) für den Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a	
für die Leichenaufbewahrung pro Tag	20,00€
für die Benutzung der Kühlzelle	30,00€

§ 7 Gebühren für zusätzliche Pflege

Entsprechend § 12 Abs. 9 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren bei einem kompletten Verzicht bzw. nach einem Entzug des Nutzungsrechts auf die Grabstätte bzw. bei Verkleinerung der Grabstätte erhoben:

Jährliche Pflege pro zurückgegebene Fläche einer Einzelerdgrabstätte ab Folgejahr des Verzichts/Entzug	40,00€
Jährliche Pflege pro verkleinerter Fläche einer Einzelerdgrabstätte auf die Größe einer Urnengrabfläche ab Folgejahr des Verzichts	30,00€
Jährliche Pflege pro zurückgegebene Fläche einer Urnengrabstätte bzw. einer Kindergrabstätte ab Folgejahr des Verzichts	30,00€

Die Gebühren werden als Einmalzahlung bei Erklärung des Verzichtes bzw. Verkleinerung für die Restruhezeit der zurückgegebenen Stätten erhoben.

§ 8 Bestattungsgebühren auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungsgrab	1.000,00€
b) Urnengrab	40,00€
c) Kindergrab	250,00€

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren sind zu entrichten:

	Erwerb in Euro
(1.) Erdwahlgrabstätte	
(1.1) für jede Einzelerdwahlgrabstätte	1.950,00
(1.2.) für jede weitere Einzelerdwahlgrabstätte als Bestandteil einer	Anzahl Einzelerdgrabstätten x 1.950,00

Gesamtgrabstätte (Mehrfachgrabstätte)	
(2) Urnenwahlgrabstätten	
(2.1) Urnenwahlgrabstätte	750,00
(2.2) Urne um die Säuleneberesche (Sorbus aucuparia)	1.300,00
(3) Für jede pflegefreie Urnenwahlgrabstätten	
(3.1) mit stehenden Grabmal	1.450,00
(3.2) mit stehenden Grabmal im Birkenhain (Plan 16)	1.450,00
(3.3) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte (je 5 Jahre Verlängerung)	270,00
(3.4) Urne an der Baumhasel (Corylus columna) – Zweierstelle Viererstelle	1.800,00 2.200,00

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen und an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen auf die Dauer von 20 Jahren (Nr. 1.1-1.3) sowie auf die Dauer von 15 Jahren (Nr. 1.4) werden erhoben:

(1.1) Reihengrabstätten für Erwachsene bzw. Kinder ab vollendeten 5. Lebensjahr	900,00
(1.2) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00
(1.3) Urnenreihengrabstätten (Beisetzung von 4 Urnen pro Grabstätte)	450,00
(1.4) Anonyme Grabstätte	800,00

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren sind zu entrichten:

	Erwerb in Euro
(1.) Erdgrabstätte	
(1.1) für jede Einzelerdgrabstätte	1.050,00
(1.2) für jede weitere Einzelerdgrabstätte als Bestandteil einer Gesamtgrabstätte	Anzahl Einzelerdgrabstätten x 1.050,00
(2.) Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
(3.) Urnengrabstätten	630,00
(4) Für jede pflegefreie Urnengrabstätten	
(4.1) mit stehendem Grabmal	1.300,00
(4.2) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte	800,00
(4.3) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	700,00

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Dauer von 15 Jahren sind zu entrichten:

	Erwerb
(1.) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	800,00
(2.) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit Schild	860,00

§ 12 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt in 5-Jahres-Schritten. Die Verlängerungsgebühr ist anteilig zur Gesamtgebühr zu berechnen.

§ 13 Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen/ Grabplatten	35,00 €
Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen für die Nutzungszeit der Grabstätte als Einmalzahlung beim Erstkauf und bei Verlängerungen pro Jahr	7,00 €
Verwaltungsgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten	25,00 €
Verwaltungsgebühren bei Verkleinerung von Grabstätten	25,00 €
Verwaltungsgebühren bei Umbettungen	25,00 €

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.11.2018 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Thale, den 30.03.2023


Maik Zedschack
Bürgermeister